

***Globalbudget
„Berufsschulbildung“
(Erfolgsrechnung);***

***Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit
für die Jahre 2005 bis 2007***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 7. September 2004, RRB Nr. 2004/1862

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen	7
4. Leistungserbringer	7
5. Leistungsaufträge	9
5.1 Produktgruppenziele und deren Indikatoren	9
5.2 Indikatoren und Standards	11
5.3 Statistische Werte	12
6. Saldovorgabe in Fr.	13
7. Rechtliches	14
8. Antrag	14
9. Beschlussesentwurf	15

Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2005 (Finanzseite detailliert)

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag und das Globalbudget für die Erfüllung der Aufgabe „Berufsschulbildung“ für die Jahre 2005 bis 2007 definiert und der dafür nötige Verpflichtungskredit beantragt.

Die Aufgabe der Berufsschulbildung wird durch die Berufsbildungszentren erledigt. Die Berufsbildungszentren (BBZ) sind am 1. Februar 2004 als Ergebnis der SO+ Massnahmen 16 BBZ, 17 Erwachsenenbildungszentren (EBZ) und 18 ZeitZentrum (ZZ) entstanden.

Die Berufsfachschulen decken einerseits regional (v.a. kaufmännische Berufe und Verkauf) und andererseits berufsbezogen interregional (v.a. gewerbliche Berufe) die berufliche Grundbildung ab. Dies geschieht mit dem BBZ Solothurn-Grenchen (Gewerblich-Industrielle Berufsschule Solothurn und Grenchen, Kaufmännische Berufsschule Solothurn-Grenchen, ZeitZentrum in Grenchen und Landwirtschaftliche Berufsschule in Solothurn) und dem BBZ Olten (Gewerblich-Industrielle Berufsschule Olten und Kaufmännische Berufsschule Olten-Balsthal). Der Bereich der beruflichen Weiterbildung wird durch die Erwachsenenbildungszentren (EBZ) auf dem Markt mit einem vielfältigen Angebot abgedeckt.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den Saldo für das Globalbudget (§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, WoVG, BGS 115.1).

Globalbudget: Berufsschulbildung“ (Erfolgsrechnung)

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Grundbildung	1.1 Die Absolvierenden schliessen den Unterricht gemäss Lehrplan erfolgreich ab.
	1.2 Optimale Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Praxis und den abgebenden Schulen.
	1.3 Kostengünstige Ausbildung.
	1.4 Die Ausbildung trägt dazu bei, dass die Absolventen/innen für die Fachhochschulen und die höheren Fachschulen tauglich sind.
	1.5 Die Ausbildung trägt dazu bei, dass die Absolventen/innen der Förderangebote (Grundbildungen mit Attest und Vorlehren) im Arbeitsmarkt integriert oder für weiterführende Ausbildungen tauglich sind.
2. Erwachsenenbildung	2.1 Bedarfsgerechtes Angebot an Fort- und Weiterbildungskursen.
	2.2 Die Erwachsenenbildung wird kostendeckend angeboten.

Verpflichtungskredit

Fr. 74'406'000.--

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Berufsschulbildung“.

1. Einleitende Bemerkungen

Die BBZ erfüllen den gesetzlichen Auftrag, die berufliche Grundbildung auf der schulischen Ebene sicherzustellen. Dies geschieht mittels der Regellehre (z.B. Kauffrau, Automatiker/in), der Berufsmaturität und der Förderangebote (z.B. Attestausbildung, Vorlehre). In der Schweiz absolvieren rund 70 % der Jugendlichen eine Berufslehre. Die duale Bildung ist somit für die schweizerische Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Arbeitswelt (Industrie, Gewerbe, Gewerkschaften, Verbände) und den BBZ äusserst wichtig. Die schulische Berufsbildung muss zukunftsgerichtet sein und rechtzeitig die Bedürfnisse der OdA (Organisationen der Arbeitswelt) erkennen und umsetzen können.

Bekanntlich endet die Berufsausbildung nicht mit dem Ende der Lehrzeit. Aus diesem Grund wollen die BBZ mittels der Erwachsenenbildungszentren ihre Kernkompetenzen (kennen der Bedürfnisse der OdA, Methodik, Pädagogik) auch auf dem freien Markt umsetzen und somit Mittel generieren, die dann wiederum der beruflichen Grundbildung zu Gute kommen.

Diese Leistungen (= Produktgruppen bzw. Produkte) sollen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellt und umgesetzt werden. Das BBZ hat somit einem Unternehmen ähnlich zu funktionieren. Dabei sind gesetzliche, betriebswirtschaftliche und pädagogische Gesichtspunkte immer wieder einander gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
1. Grundbildung	• Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 • Neues BBG vom 13. Dezember 2002 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2007), SR 412.10 • Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 07. November 1979 • Neue BBV vom 19.11.2003 (Übergangsbestimmungen bis 31. Dezember 2007), SR 412.101 • Verordnung über die Berufsmaturität (Grundlage BBG) 20. November 1998, SR 412.103.1 • Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 07. Juli 2000 (BGS 416.113), Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfungen

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• Kantonales Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 01. Dezember 1985 (BGS 416.111)• Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986 (BGS 416.112) |
|--|---|

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
2. Erwachsenenbildung	• Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 • Neues BBG vom 13. Dezember 2002 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2007), SR 412.10 • Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 07. November 1979 • Neue BBV vom 19. November 2003 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2007), SR 412.101 • Kantonales Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 01. Dezember 1985 (BGS 416.111) • Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986 (BGS 416.112) • Verordnung über den Aufbau und Betrieb von Erwachsenenbildungszentren an den berufsbildenden Schulen vom 17. August 1993 (BGS 416.114)

3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoVG ist jede Produktgruppe (PG) mit Zielen (Produktgruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktgruppenziele zum Legislatur- oder Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislativplan (Regierungsprogramm 2001 – 2005)	1. Produktgruppe Grundbildung	2. Produktgruppe Erwachsenenbildung
4.4 Berufsschulen stärken	X	X
IAFP (noch nicht vorhanden)		

4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bildet (§ 12 Abs. 1 WoVG).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Dienststellen, welche Leistungen für die entsprechende Produktgruppe erbringen
1. Grundbildung	BBZ Solothurn-Grenchen und BBZ Olten
2. Erwachsenenbildung	BBZ Solothurn-Grenchen und BBZ Olten

5. Leistungsaufträge

5.1 Produktgruppenziele und deren Indikatoren

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoVG als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, KRG, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoVG), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Produktgruppe	Produktgruppenziele	Indikatoren (W oder L)
1. Grundbildung • <i>Regellehre</i> • <i>Berufsmaturität</i> • <i>Förderangebote</i>	1.1 Die Absolvierenden schliessen den Unterricht gemäss Lehrplan erfolgreich ab.	1.1.1 Erfolgsquote LAP (Eidgenössische Prüfungen) (L)
	1.2 Optimale Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Praxis und den abgebenden Schulen.	1.2.1 Kundenzufriedenheit der Lehrbetriebe (W)
	1.3 Kostengünstige Ausbildung.	1.3.1 Kostengünstige Ausbildung pro Person (L)
		1.3.2 Durchschnittliche Klassengrösse Regellehre (L)
		1.3.3 Durchschnittliche Klassengrösse Berufsmatura (L)
	1.4 Die Ausbildung trägt dazu bei, dass die Absolventen/innen für die Fachhochschulen und die höheren Fachschulen tauglich sind.	1.4.1 Fachhochschul- und höhere Fachschulfähigkeit (W)
2. Erwachsenenbildung • <i>Fort- und Weiterbildung</i>	2.1 Bedarfsgerechtes Angebot an Fort- und Weiterbildungskursen.	2.1.1 Kundenzufriedenheit der Lernenden (W)
	2.2 Die Erwachsenenbildung wird kostendeckend angeboten.	2.2.1 Erwirtschaftung Mehrertrag gemäss RRB Nr. 2003/2371 vom 16.12.2003 (L)

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

Indikator	Begründung
1.1.1	Eine LAP-Erfolgsquote, welche über dem schweizerischen Durchschnittes liegt, deutet auf einen kundengerechten (Schüler/innen, Arbeitgeber) Unterricht hin.
1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 2.2.1	Das Erreichen der Kostenziele kombiniert mit dem Erreichen der Kundenzufriedenheit deutet auf einen effektiven und effizienten Unterricht hin.

5.2 Indikatoren und Standards

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Indikatoren (W oder L)	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		2002	2003	2004	2005	2006	2007
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1.1 Erfolgsquote LAP (Eidgenössische Prüfungen)	%	n.a.	n.a.	n.a.	> CH	> CH	> CH
1.2.1 Kundenzufriedenheit der Lehrbetriebe	%	n.a.	n.a.	n.a.	> 80 %	> 80 %	> 80 %
1.3.1 Kostengünstige Ausbildung pro Person	TFr.	n.a.	n.a.	n.a.	5.6	5.6	5.6
1.3.2 Durchschnittliche Klassengrösse Regellehre	Anzahl	n.a.	n.a.	n.a.	17	17	17
1.3.3 Durchschnittliche Klassengrösse Berufsmatura	Anzahl	n.a.	n.a.	n.a.	16	16	16
1.4.1 Fachhochschul- und höhere Fachschulfähigkeit	%	n.a.	n.a.	n.a.	> 95 %	> 95 %	> 95 %
1.5.1 Anschlusslösung	%	n.a.	n.a.	n.a.	80%	80%	80%
2.1.1 Kundenzufriedenheit der Lernenden	%	n.a.	n.a.	n.a.	> 80%	> 80%	> 80%
2.2.1 Erwirtschaftung Mehrertrag gemäss RRB Nr. 2003/2371 vom 16.12.2003	TFr.	n.a.	n.a.	n.a.	150	300	500

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikatoren	Bemerkungen
-------------	-------------

1.4.1	95 % die an einer FHS oder höheren Fachschule studierenden Absolventen/innen bestehen die Abschlussprüfungen.
-------	---

5.3 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrößen / Werte	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte			Bemerkungen
		2002	2003	2004	2005	2006	2007	
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll	
Leistungsdaten								
Klassen	Anzahl	n.a.	n.a.	n.a.	365	365	365	
Schüler/innen	Anzahl	n.a.	n.a.	n.a.	6050	6050	6050	
Finanzdaten								

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrössen / Werten:

6. Saldovorgabe in Fr.

(in 1'000 Franken)	Vergangene Global- budgetperiode*	Neue Globalbudgetperiode			Total
		2005	2006	2007	
Erfolgsrechnung (ER)					
Aufwand		39'206	39'206	39'206	117'618
(-) Ertrag		-15'559	-15'559	-15'559	-46'677
(=) Saldo		23'647	23'647	23'647	70'941
Saldo beeinfluss- barer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)		1'155	1'155	1'155	3'465
Saldo		24'802	24'802	24'802	74'406

* Entspricht der Summe der Rechnung 2002 + Rechnung 2003 + Voranschlag 2004.

7. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV)

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Globalbudget „Berufsschulbildung“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 bis 2007

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 2004 (RRB Nr. 1862), beschliesst:

1. Für die Jahre 2005 bis 2007 werden für das Globalbudget „Berufsschulbildung“ der Erfolgsrechnung folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - a) Produktgruppe 1: Grundbildung
 - 1.1 Die Absolvierenden schliessen den Unterricht gemäss Lehrplan erfolgreich ab.
 - 1.2 Optimale Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Praxis und den abgebenden Schulen.
 - 1.3 Kostengünstige Ausbildung.
 - 1.4 Die Ausbildung trägt dazu bei, dass die Absolventen/innen für die Fachhochschulen und höheren Fachschulen tauglich sind.
 - 1.5 Die Ausbildung trägt dazu bei, dass die Absolventen/innen der Förderangebote (Grundbildungen mit Attest und Vorlehren) im Arbeitsmarkt integriert oder für weiterführende Ausbildungen tauglich sind.
 - b) Produktgruppe 2: Erwachsenenbildung
 - 2.1 Bedarfsgerechtes Angebot an Fort- und Weiterbildungskursen.
 - 2.2 Die Erwachsenenbildung wird kostendeckend angeboten.
2. Für die Jahre 2005 bis 2007 wird für das Globalbudget „Berufsschulbildung“ der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 74'406'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5 der Botschaft angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) Gi, VEL, DK, IW

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (5)

Bildungs- und Kulturkommission (22, Versand durch Aktuarin)

Parlamentscontroller

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste